

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages ist zuletzt mit Wirkung zum 1. Juli 1991 auf 10 128 Deutsche Mark, die Kostenpauschale auf 5 765 Deutsche Mark festgesetzt worden.
2. Nach § 30 des Abgeordnetengesetzes erstattet die Präsidentin dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor. Der Deutsche Bundestag berät und beschließt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages mit Wirkung vom 1. Juli desselben Jahres.

Mit Bericht vom 15. Oktober 1992 hat die Präsidentin auf der Grundlage der vom Deutschen Bundestag vorgegebenen Anpassungskriterien zur Angemessenheit der Entschädigung Stellung genommen. Im Hinblick auf die Einkommensentwicklung kommt sie zu dem Ergebnis, daß

- die Entschädigung nach § 11 AbgG um 4,7 % und
 - die Kostenpauschale nach § 12 AbgG um 3,69 %
- angehoben werden müßte.

Sie hat zugleich vorgeschlagen, der vom Ältestenrat eingesetzten Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Abgeordnetenrechts den Bericht zur Beratung und Stellungnahme zur Frage der derzeitigen Angemessenheit der Entschädigung zu übersenden.

3. Die Unabhängige Kommission sah sich im derzeitigen Stand ihrer Beratungen nicht in der Lage, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

4. Die Ergebnisse der Kommission werden jedoch nicht vor Frühjahr 1993 vorliegen und auch nicht mehr mit Wirkung für die laufende Wahlperiode umgesetzt werden können. Es besteht aber die Verpflichtung des Deutschen Bundestages, über den Anspruch auf eine angemessene, die Unabhängigkeit sichernde Entschädigung nach Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes zu befinden. Dabei ist das, was der Bevölkerung zur Finanzierung der deutschen Einheit abverlangt wird, angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 Abs. 1 wird um 2,35 % von 10 128 DM auf 10 366 DM angehoben.
2. Die Entschädigung für die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach § 9 Europaabgeordnetengesetz wird ebenfalls um 2,35 % von 10 128 DM auf 10 366 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 wird um 3,69 % von 5 765 DM auf 5 978 DM angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1992: 2,3 Mio. DM
1993: 4,6 Mio. DM

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1992 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „10 128“ durch die Zahl „10 366“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „10 128“ durch die Zahl „10 366“ und die Zahl „5 064“ durch die Zahl „5 183“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „5 765“ durch die Zahl „5 978“ ersetzt.

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1992 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Zahl „10 128“ durch die Zahl „10 366“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

In der 11. Wahlperiode hatte die Präsidentin den Rat unabhängiger, fachkundiger und erfahrener Persönlichkeiten aus den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen zur Überprüfung und Sicherstellung des Anspruches der Abgeordneten auf eine angemessene Entschädigung eingeholt. Dieser Bericht vom 15. Juni 1990 (Drucksache 11/7398) wurde vom Deutschen Bundestag jedoch im Hinblick auf die Vorbereitungen zur Herstellung der deutschen Einheit nicht mehr erörtert.

Nachdem das Benehmen mit dem Ältestenrat am 26. Juni 1992 hergestellt war, hat die Präsidentin erneut eine Unabhängige Kommission zur Überprüfung des gesamten Abgeordnetenrechtes eingesetzt. Diese Kommission soll bei der Überprüfung des Abgeordnetenrechtes auch die Rechtsverhältnisse der Mitglieder anderer Verfassungsorgane sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen. Da der Auftrag dieser Kommission zusätzliche, bislang nicht berücksichtigte, Sachverhalte einbezieht, wird die Arbeit der Kommission noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die abschließende Erörterung des Berichts dieser Kommission und des Berichtes aus der 11. Wahlperiode (Drucksache 11/7398) wird kaum vor der Erstellung des nächsten Berichts gemäß § 30 AbgG der Präsidentin im Jahre 1993 möglich sein.

Der diesjährige Bericht gemäß § 30 AbgG (Drucksache 12/3470) wurde der Unabhängigen Kommission zugeleitet. Diese hat von einer Stellungnahme zu den ermittelten Anpassungsbeträgen abgesehen.

Der von der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 30 des Abgeordnetengesetzes am 15. Oktober 1992 vorgelegte Bericht (Drucksache 12/3470) kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen tariflichen Einkommensverbesserung von rund 5,6 % und einer Steigerung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer (d. h. der durch die Zahl der abhängig Beschäftigten dividierten Gesamtsumme aller Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) um 3,8 %, müßte die Entschädigung nach § 11 AbgG 4,7 % (476 DM) auf 10 624 DM angehoben werden.
2. Unter Zugrundelegung einer Steigerung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um 3,3 % und einer Steigerung der Einzel-

handelspreise für typische mandatsbedingte Ausgaben von bis zu 5,3 %, müßte die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG um 3,69 % (213 DM) auf 5 978 DM angehoben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesen Feststellungen nur zum Teil. Im Hinblick auf die von einer notwendigen Begrenzung des Ausgabenwachstums ausgehenden Signalwirkung wird die Anhebung der Entschädigung gemäß § 11 AbgG auf 2,35 % (238 DM) beschränkt.

Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 3,69 % (213 DM) auf 5 978 DM angehoben.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz wird von 10 128 DM auf 10 366 DM festgesetzt. Der Anpassungsbetrag von 238 DM entspricht einer Steigerung von 2,35 %. Die Amtszulage für den Präsidenten und seine Stellvertreter wird ebenfalls um 238 DM bzw. um 119 DM erhöht.

Zu Nummer 2

Die Anhebung der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG von 5 765 DM um 213 DM auf 5 978 DM entspricht einer Steigerung von 3,69 %.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1**

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Europäischen Parlaments wie die Mitglieder des Bundestages eine Entschädigung von 10 128 DM; sie wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz auf 10 366 DM festgesetzt.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 wird verwiesen.